

6.4 Anträge auf Landesförderstipendien gemäß Nummer 5.3.2 sind bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien des laufenden Jahres an das Landesverwaltungsamt zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale).

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen kann das für Kultur zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

2241

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt)

Erl. der StK vom 27. 7. 2017 – StK-6-57001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und von kulturellen Institutionen auf der Grundlage

a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1),

b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO), des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Das Land unterstützt künstlerische und kulturelle Projekte in den Bereichen Museen, Sammlungen, UNESCO-Weltkulturerbe, Traditions- und Heimatpflege, Jubiläen von landesweiter Bedeutung, europäischer und internationaler Kulturaustausch, europäische Kulturinitiativen, Unterstützung des Kulturtourismus, Musik, darstellende und bildende Kunst, Literatur, Kinder- und Jugendkultur, Traditions- und Heimatpflege, Soziokultur, kommunale öffentliche Bibliotheken, Jüdisches Erbe und spartenübergreifende Projekte. Die Projekte müssen qualitativen Standards genügen und von erheblichem Landesinteresse sein.

2.2 Das Land unterstützt kulturelle Institutionen, die Aufgaben von erheblichem Landesinteresse wahrnehmen, bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihnen gesetzlich oder auf andere Weise durch das Land übertragen sind.

2.3 Ziele der Förderung sind:

- a) das künstlerische und kulturelle Erbe zu pflegen und zu erschließen,
- b) die Entwicklung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens zu unterstützen,
- c) dem künstlerischen Nachwuchs Entwicklungsperspektiven zu eröffnen,
- d) die Kinder- und Jugendkultur zu fördern,
- e) die Breitenkultur zu fördern,
- f) das bürgerschaftliche Engagement zu stärken und zu entwickeln und
- g) generationsspezifische und generationsübergreifende Projekte zu befördern.
- h) interkulturelle und innovative kulturelle Impulse anzuregen, aufzunehmen und für Sachsen-Anhalt im Ganzen wirksam zu machen.

2.4 Die inhaltlichen Schwerpunkte der Förderung in den Bereichen im Einzelnen sind:

- a) Museen, Sammlungen:
 - aa) Ausstellungen und Projekte mit räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezügen zum Land Sachsen-Anhalt,
 - bb) Vernetzungen und Kooperationen,
 - cc) Verbesserung musealer Standards in den Bereichen Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln,
 - dd) Förderung der Bestandsbewahrung und Entwicklung von Sammlungen mit räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezügen zum Land Sachsen-Anhalt,
 - ee) Maßnahmen zur Dokumentation und Digitalisierung von Sammlungsbeständen,
 - ff) Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
 - gg) Maßnahmen zur Regionalförderung entsprechend dem Vorschlagsrecht des Museumsverbandes.
- b) UNESCO-Weltkulturerbe:
 - aa) Projekte zur Pflege, Erforschung, Vermittlung und Weiterentwicklung der UNESCO-Weltkulturerbestätten des Landes,
 - bb) Ausstellungen und Projekte der kulturellen Bildung zum außergewöhnlichen universellen Wert der UNESCO-Weltkulturerbestätten des Landes,
 - cc) Kooperationsvorhaben zur Beförderung des Welt-erbegedankens oder der Vernetzung und Vermittlung mehrerer Weltkulturerbestätten,
 - dd) Publikationen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung der UNESCO-Weltkulturerbestätten des Landes,
 - ee) Nominierung und Antragstellung für neue Weltkulturerbestätten oder Grenzänderungen bestehender Stätten,
 - ff) Maßnahmen zu kontinuierlichem Schutz und Management der Stätten nach Maßgabe der Anforderungen von UNESCO und ICOMOS.
- c) Traditions- und Heimatpflege:
 - aa) Projekte zur Lokal-, Regional- und Landesgeschichte,
 - bb) Projekte zur historischen und gegenwärtigen Alltagskunde,
 - cc) Projekte zur Pflege und Vermittlung des in Sachsen-Anhalt sowie in angrenzenden Territorien bestehenden Brauchtums,
 - dd) Projekte zur Pflege und Vermittlung von Mundarten – besonders des Niederdeutschen,
 - ee) Projekte zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für Anliegen der Traditions- und Heimatpflege,
 - ff) Projekte zur stärkeren Einbeziehung von Senioren einschließlich generationsübergreifender Projekte.
- d) Jubiläen von landesweiter Bedeutung:
 - aa) Projekte und Vorhaben, die Bezug haben zu wichtigen Gedenktagen und Jubiläen aus der reichen

Kulturgeschichte des Landes Sachsen-Anhalt, die als kulturpolitische Schwerpunktsetzung besonderer Beachtung bedürfen,

- bb) Kooperationsprojekte mit Kulturträgern und kommunalen Institutionen sowie mit nationalen und internationalen Partnern,
- cc) Jubiläen von landesweiter Bedeutung sind z. B. Reformationsjubiläum 2017, Winckelmann-Jubiläum 2017/2018, Ende des Ersten Weltkrieges 2018, Bauhausjubiläum 2019, Krönungsjubiläum Heinrich I. 2019, 100 Jahre Weimarer Republik 2019, 900 Jahre Prämonstratenserorden 2021.
- e) Europäischer und internationaler Kulturaustausch:

Die Förderung soll das kulturelle Geschehen im Land bereichern. Gleichzeitig dient der Kulturaustausch auch dazu, das Land Sachsen-Anhalt international bekannter zu machen.

Maßnahmen mit den Schwerpunktländern und Partnerregionen des Landes sowie Vorhaben im Zusammenhang mit der Teilnahme an EU-Programmen und -Projekten werden in der Regel vorrangig gefördert. Dies betrifft die derzeit bestehenden Partnerschaften mit Armenien und Israel sowie mit der Region Centre-Val de Loire (Frankreich) und der Wojewodschaft Masowien (Polen).
- f) Einbindung in europäische Kulturinitiativen:
 - aa) Projekte und Vorhaben, die im Einklang mit den Zielen der europäischen Kulturagenda stehen,
 - bb) Projekte und Vorhaben, die die Anstrengungen der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten zum Schutz, zur Sicherung, zur Um- oder Weiternutzung, zur Verbesserung, zur Aufwertung, Präsentation oder zur Förderung des europäischen Kulturerbes in der Europäischen Union sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen fördern und unterstützen, z. B. das Europäische Jahr des kulturellen Erbes 2018, Bewerbungen für die Kulturhauptstadt Europas.
- g) Aktivitäten und Investitionen zur Unterstützung des Kulturtourismus:
 - aa) Projekte und Vorhaben zur kulturellen Gestaltung von Landesgartenschauen,
 - bb) Projekte und Vorhaben mit Bezug auf die kulturellen Objekte der kulturtouristischen Routen und Schwerpunkte (insbesondere Gartenträume, Straße der Romanik, Himmelswege, Land der Moderne).
- h) Musik:
 - aa) Werkstätten, Qualifizierungsmaßnahmen, Vorbereitungs- und Anschlussmaßnahmen insbesondere für besonders begabten Nachwuchs im Bereich der Musik,
 - bb) Projekte im Bereich zeitgenössische Musik,
 - cc) musikalische Projekte in den Bereichen Film und Crossmedia,
 - dd) überregional bedeutsame sowie international renommierte Musikfeste,
 - ee) Künstlerstipendien, insbesondere Aufenthaltsstipendien in Einrichtungen in Sachsen-Anhalt,

- ff) Maßnahmen zur Qualifizierung der Ensembleleiter.
- i) Darstellende Kunst:
 - aa) Projekte, die den Erhalt und den Ausbau der Theater- und Orchesterlandschaft in Sachsen-Anhalt sichern, dabei zielt die Landesförderung auf eine breite kulturelle-künstlerische Angebotspalette und die Weiterentwicklung der verschiedensten künstlerischen Vermittlungsformate,
 - bb) Theaterprojekte freier Gruppen in den verschiedensten Formaten und künstlerischen Ausdrucksformen, die die Vielfalt des vorhandenen Theaterangebotes deutlich bereichern,
 - cc) überregionale, nationale und internationale Theatertreffen,
 - dd) Projekte des Kinder- und Jugendtheaters.
- j) Bildende Kunst:
 - aa) Förderung der Kunstvermittlung im Rahmen von Ausstellungen, Kunstprojekten, Symposien,
 - bb) Unterstützung der Herausgabe von Publikationen (insbesondere Erstkataloge),
 - cc) Künstlerstipendien, insbesondere Aufenthaltsstipendien in Einrichtungen in Sachsen-Anhalt.
- k) Literatur:
 - aa) Veröffentlichungen von Nachwuchsautoren in Form der Gewährung eines Druckkostenzuschusses,
 - bb) Durchführung der Landesliterartage, von Literaturwochen sowie Literaturprojekten von überregionaler Bedeutung,
 - cc) Projekte, die der Lese- und Schreibförderung von Kindern und Jugendlichen dienen,
 - dd) Projekte, die der Pflege und Erschließung des literarischen Erbes dienen,
 - ee) Künstlerstipendien, insbesondere Aufenthaltsstipendien in Einrichtungen in Sachsen-Anhalt.
- l) Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur:
 - aa) Projekte im Rahmen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung,
 - bb) Kooperationen zwischen Schulen und öffentlichen Bibliotheken, Musikschulen, freien Theatern und anderen kulturellen Vereinen,
 - cc) soziokulturelle Projekte,
 - dd) interkulturelle sowie generationsübergreifende kulturelle Projekte.
- m) Kommunale öffentliche Bibliotheken:
 - aa) Projekte, die der Entwicklung effektiver Strukturen der bibliotheksmäßigen Versorgung dienen, insbesondere unter Beachtung einer regionalen oder spartenübergreifenden Vernetzung,
 - bb) Projekte, die der Umsetzung kultureller Bildungsangebote in Bibliotheken, insbesondere für Kinder und Jugendliche, dienen,
 - cc) Projekte, die die Einführung landesweiter innovativer Bibliotheksangebote ermöglichen,
 - dd) Projekte, die auf den Erhalt von Kulturgut (Digitalisierungs- und Bestandserhaltungsprojekte) orientieren,

- ee) Kauf von Medieneinheiten (Schwerpunkt bilden die Bibliotheken der Oberzentren und Bibliotheken mit überörtlichen Funktionen).
- n) Spartenübergreifende Projekte:
 - aa) Projekte, die Interaktion zwischen Künstlern befördern,
 - bb) Medienkunst und intermediale Kunst,
 - cc) Musikalische Projekte in den Bereichen Film und Crossmedia,
 - dd) Projekte zur Erforschung von unrechtmäßig entzogenem Kulturgut.
- o) Jüdisches Erbe:
 - Projekte zur Pflege des jüdischen Erbes in Sachsen-Anhalt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1 können erhalten:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- c) juristische Personen des privaten Rechts.

3.2 Zuwendungen gemäß Nummer 2.2 können erhalten:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- b) juristische Personen des privaten Rechts.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zum Land aufweisen und von landesweiter, überregionaler oder regionaler Bedeutung und in besonderem Landesinteresse sein. Landesbehörden und -betriebe erhalten nach dieser Richtlinie keine Zuwendungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Förderung eine potenzielle Beihilfe nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt. Förderungen nach dieser Richtlinie, die Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darstellen, werden unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 als Einzelbeihilfe freigestellt.

4.2 Zu den Zuwendungsvoraussetzungen gehört, dass der Einsatz von Eigen- oder Drittmitteln und die Organisation und Durchführung der beantragten Maßnahmen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel führen sowie eine dem Charakter der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

4.3 Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Als Maßnahmebeginn sind dabei unter anderem der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung verbindlicher Zusagen zu verstehen. Ist eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde noch nicht möglich,

kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO in Verbindung mit Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Für institutionelle Förderungen gelten gesonderte Regelungen. Eine gleichzeitige Förderung nach der Musikschulrichtlinie Sachsen-Anhalt (Erl. der StK vom 27. 7. 2017, MBI. LSA S. 668) ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten gemäß Nummer 2.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Festbetragsfinanzierung ist auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und Richtwerten in geeigneten Fällen der Vorzug zu geben.

5.1.1 Bei Maßnahmen von Antragstellern gemäß Nummer 3.1 Buchst. a und c kann die Zuwendung bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen.

5.1.2 Bei Maßnahmen von Antragstellern gemäß Nummer 3.1 Buchst. b kann die Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

5.1.3 Bei der Bemessung eines Eigenanteils können Eigenarbeitsleistungen nach Maßgabe der im Zuwendungsrechtsergänzungserlass benannten Kriterien und Pauschalwerte anerkannt werden. Höhe und Umfang der Eigenarbeitsleistungen sind sowohl im Finanzierungsplan, im Bewilligungsbescheid als auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich auszuweisen. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger an gerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

5.1.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben können zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich die Pauschalwerte des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zur Anwendung kommen.

5.2 Zuwendungen zur Förderung kultureller Institutionen gemäß Nummer 2.2

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans in der Regel im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Wirtschaftspläne müssen in der Form dem Landeshaushaltsplan entsprechen, nach den für den Lan-

deshaushaltsplan geltenden Grundsätzen aufgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben über die im Förderzeitraum vorgesehenen Planungen, Geschäfte, Maßnahmen und dergleichen,
- b) alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben,
- c) einen Organisations- und Stellenplan und
- d) als Anlage eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre, soweit sich dies nicht aus den Bilanzen oder den Plänen ergibt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Projekten ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Die individuellen Potenziale von behinderten Menschen zum selbständigen Handeln sollten bei Kulturangeboten nicht einschränkt werden. Die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. 4. 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234, 3329), in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Konzepte für kulturelle Vorhaben, für die Landesfördermittel beantragt werden, haben soweit möglich die Aspekte von Inklusion und Barrierefreiheit zur berücksichtigen.

6.2 An Projekten im Förderbereich „Internationaler Kulturaustausch“ (Nummer 2.4 Buchst. e) ist mindestens ein ausländischer Partner zu beteiligen. Dabei genießen Partner in Schwerpunktländern und Partnerregionen Priorität.

6.3 Die positiven Zuwendungsentscheidungen werden von der Bewilligungsbehörde jeweils zeitnah im Internet veröffentlicht.

6.4 Im Fall der Gewährung einer Zuwendung ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

6.5 Bei der abschließenden Erfolgskontrolle ist im Rahmen des Sachberichts (z. B. Darstellung zur Aufgabenstellung; Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde; Planung und Ablauf des Vorhabens; Einhaltung des Kosten- und Finanzierungsplans; Zusammenarbeit mit anderen Stellen; Veröffentlichung) ein Erfolgskontrollbericht (Erreichung der Zielstellungen; Nachhaltigkeit und Verwertung der Ergebnisse; Besucherresonanz und Öffentlichkeitswirksamkeit, Kooperationen und Errichtung von Netzwerken) beizufügen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die VV-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Das Landesverwaltungsamt ist grundsätzlich für die Förderungen im Kulturbereich die Bewilligungsbehörde.

Vereinbarungen für die vertragsgebundene Theaterförderung erfolgen durch das für Kultur zuständige Ministerium.

7.3 Das für Kultur zuständige Ministerium, das Landesverwaltungsamt, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Europäische Kommission sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.4 Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen kann das für Kultur zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen, soweit die unter Nummer 4.1 aufgeführten beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die sich aus den Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.

7.5 Die Antragsvordrucke sind beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder können über das Internet (www.kultur.sachsen-anhalt.de oder www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

7.6 Der Antrag für Projekte gemäß Nummer 3.1 ist unter Nutzung des Antragsvordruckes und des dazu gehörigen Merkblatts des Landesverwaltungsamtes grundsätzlich bis zum 1. 10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Anträge für den Förderbereich „Internationaler Kulturaustausch“ können fortlaufend eingereicht werden.

7.7 Sofern für einzelne Förderbereiche von dem für Kultur zuständigen Ministerium Fachbeiräte berufen worden sind, sind vor Förderentscheidungen deren fachliche Stellungnahmen einzuholen. Fachliche Stellungnahmen können außerdem von dafür im Einzelfall fachlich geeigneten Personen oder Institutionen eingeholt werden.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

2242

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen (Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt)

Erl. der StK vom 27. 7. 2017 – StK-63-57002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1),
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. 10. 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801),

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt, der Pflege und der Erschließung von Kulturdenkmalen gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dienen. Kulturdenkmale gehören zur Infrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erschließung umfasst Arbeiten, die ausschließlich mit der späteren Nutzung im Zusammenhang stehen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Mit den Zuwendungen sollen die Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Erschließungs- und Erhaltungsmaßnahmen an (beweglichen und unbeweglichen) Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Ausgaben). Dies kann auch Maßnahmen der Nutzbarmachung einschließen, wenn hierdurch der Erhalt eines gefährdeten Kulturdenkmals gesichert werden kann.